

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins

nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Eingangsstempel
Aktenzeichen

Hinweis: Die nachfolgend erbetenen Angaben sind notwendig um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die von Ihnen beantragte Bescheinigung vorliegen. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist § 20 LWoFG Eine Verweigerung der Angaben führt zur Ablehnung des Antrages.

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins bedarf der Beantragung durch den Wohnungssuchenden. Diesem Zweck dient der Ihnen vorliegende Vordruck, der bei der Antragstellung zu verwenden ist. Die darin erfragten Angaben sind notwendig für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für diesen Haushalt in Betracht kommt. Ohne die Mitteilung dieser Informationen kann Ihnen der gewünschte Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden. Das gilt auch, wenn die Verwendung dieses Vordrucks grundlos verweigert wird. Angaben, die zwar hilfreich jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden. Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben (§§ 13 f LDSG).
 Zu Ihrer weiteren Information empfehlen wir Ihnen die Lektüre der Informationsschrift "Der Wohnberechtigungsschein", die das Wirtschaftsministerium herausgegeben hat und die bei den Gemeinden erhältlich ist. Daneben kann die Broschüre auch im Internet unter <http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/fm7/1106/Wohnberechtigungsschein.pdf> abgerufen werden.

1. Antragsteller/in

Familienname		Ggf. Geburtsname	Vorname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Straße		Hausnummer
PLZ	Ort		Telefon (Angabe freiwillig)	

2. Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Damit neben dem Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörige des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen: der Antragsteller, sein Ehegatte oder sein Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder sein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie deren Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister) sowie Verschwägerte in gerade Linie (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Personen, die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

Nr.	Familienname (ggf. Geburtsname)	Geburtsdatum	Verhältnis zum Antragsteller	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus *
1	Antragsteller/in	- S.O. -			
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

* Der Aufenthaltsstatus ist nur bei ausländischer Staatsangehörigkeit anzugeben.

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

Form-Solutions
 Artikel-Nr. BW620102
 E-Mail: info@form-solutions.de
www.form-solutions.de



3. Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; das ist aber nicht notwendig in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet. Erfüllt ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen. Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

Sind Sie ein/eine

Haushalt mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung
 ehemals Wohnsitzlose ehemalige/r Strafgefangene/er ehemals Suchtkranke

älterer Mensch/ ältere Menschen (60. Lebensjahr vollendet) mit Bedarf für eine betreute Seniorenmietwohnung

Schwerbehinderter Mensch mit speziellen Wohnbedürfnissen hinsichtlich Grundriss oder Ausstattung

Name, Vorname	Art des Wohnbedürfnisses
---------------	--------------------------

Alleinerziehende/r mit Kind/ern

Kinderreiche Familie (ab 3 Kinder bis 18 Jahre)

Junge Familien (keiner der Ehegatten hat das 40. Lebensjahr vollendet /mindestens 1 Kind bis 18 Jahre)

Aussiedler/in oder Spätaussiedler/in, der/die sich in einer Einrichtung des Landes zur vorläufigen Unterbringung befindet



4. Einkommen

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushalteinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. Bei nicht selbständiger - auch geringfügiger - Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei selbständiger Arbeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der zuletzt steuerlich anerkannte Gewinn, bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei wiederkehrenden Bezügen sind z. B. Renten und Pensionsbezüge abzüglich von zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben. Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2, 2a, 2b des Einkommensteuergesetzes - EStG - (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld, Leistungen nach SGB II usw.). Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/ Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

4.1 Personen mit eigenem Einkommen

Einkommen aus	Antragsteller/in	Name	Name	Name
nicht selbständiger Arbeit	€	€	€	€
selbständiger Arbeit	€	€	€	€
Vermietung/Verpachtung und Kapitalvermögen	€	€	€	€
wiederkehrende Bezüge	€	€	€	€
steuerfreien Einkünften (§ 3 Nr. 2, 2a, 2b EStG)	€	€	€	€
	€	€	€	€
	€	€	€	€

4.2 Werbungskosten

Bei der Einkommensermittlung sind auch die geltend gemachten Werbungskosten zu berücksichtigen. Berücksichtigungsfähig ist zumindest die steuerliche Werbungskostenpauschale. Liegen die Werbungskosten allerdings über dem Pauschbetrag, sind die tatsächlichen Kosten und Aufwendungen zu berücksichtigen. Solche höheren Kosten können nachfolgend angegeben werden. Sie sind regelmäßig nachzuweisen.

Einkommen aus	Antragsteller/in	Name	Name	Name
	€	€	€	€

4.3 Dauerhafte Haushaltsführung

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich!

Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um minderjährige Antragsteller oder Wohnungssuchende in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben und bei Verlangen nachzuweisen, die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben (z. B. Unterhaltsleistungen, Erziehungsgeld, Elterngeld).

Einnahmen aus	Antragsteller/in	Name			
		€	€	€	€
		€	€	€	€

4.4 Zu erwartende Einkommensänderungen

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Name, Vorname	Datum	Grund der Verringerung/der Erhöhung	Neuer Betrag
			€
			€

5. Vorhandenes erhebliches verwertbares Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein- oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben.

Art und Weise des Vermögens

Hinweis: Bei Wohneigentum zusätzlich auch Adresse und Größe angeben.

6. Wohnungstausch

Bewohnen Sie bereits eine geförderte Wohnung, so dass diese im Falle ihres Umzugs frei werden würde, handelt es sich um einen Wohnungstausch. Teilen Sie bitte die nachfolgenden Informationen zu Ihrer derzeitigen Sozialmietwohnung mit. Beabsichtigen Sie stattdessen, eine bestimmte Sozialmietwohnung zu beziehen, so machen Sie bitte die nachfolgend erbetenen Angaben zu der Tauschwohnung.

Derzeitige Wohnung

Kaltmiete	Größe	Anzahl der Wohnräume
€	m ²	

Tauschwohnung

Straße		Hausnummer	Stockwerk	Lage/Wohnungsnummer	
PLZ	Ort	Kaltmiete	Größe	Anzahl Wohnräume	
		€	m ²		

7. Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf

Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. Über diese feststehenden Größen hinaus kann aus bestimmten Gründen ein zusätzlicher Flächen- und Raumbedarf des Haushalts bestehen oder zukünftig erforderlich werden. In Ausnahmefällen kann ein solcher zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z. B. zur Aufnahme von Angehörigen).

Begründung für den zusätzlichen Raumbedarf

8. Anlagen

8.1 zum Nachweis des Einkommens/der Einnahmen

- Einkommensnachweis/Verdienstbescheinigung
- Aktueller Rentenbescheid
- Arbeitslosengeld I/II (aktueller Bescheid mit der Berechnung), Eingliederungshilfe
- Bescheid über die Grundsicherungsrente
- Unterhaltsleistungen (Nachweis über ein Urteil oder durch min. 3 Kontoauszüge)
- Nachweis über die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe/BAföG
- Einkommenssteuerbescheid
- Nachweis über die Veränderungen der Einnahmen in den nächsten 12 Monaten

8.2 Sonstige Nachweise

- Schwerbehindertenausweis
- Nachweise über Aus- und Fortbildungen
- Bezug von Kindergeld
- Bezug von Elterngeld

Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Aufhebung des Wohnberechtigungsscheins führen können und unter Umständen zur Anzeige gebracht werden.

Ort, Datum

Unterschrift